Stadt Düren
Bürgerbüro
52348 Düren

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Antragsteller

Name, Vorname	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich beantrage die Einrichtung einer Übermittlungssperre:

☐ **Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG))**
Ich beantrage, dass meine Daten **nicht** an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten / meiner Eltern übermittelt werden.

Die Erklärung soll auch für meine minderjährigen Kinder gelten, sofern diese nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten angehören (bitte durchstreichen, wenn nicht zutreffend).

☐ **Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 50 Abs. 1 BMG, 8 Abs. 1 Meldegesetz NRW)**
Ich beantrage, dass meine Daten vor Wahlen und Abstimmungen (konkreter: allgemeine Wahlen, Abstimmungen, Volksentscheide, Volksbegehren, Bürgerentscheide) **nicht** an Parteien, Wählergruppen oder andere Träger von Wahlvorschlägen, auch Einzelbewerber, übermittelt werden.

☐ **Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)**
Ich beantrage, dass meine Daten **nicht** vor Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk herausgegeben werden.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

<u>Erläuterungen zu den einzelnen Sperren finden Sie auf der Rückseite.</u>

Hinweise zum
Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

Auch darf im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden Antragstellern und Parteien Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden.

Diese Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, sofern die Einwohner dieser Datenweitergabe nicht widersprochen haben. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten des Betroffenen (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Auskünfte an Adressbuchverlage

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist unzulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich widersprochen haben.